

<b>Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte beantragen</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	3
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	6
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	6
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	7
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	7
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	7
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	7

# Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte beantragen

Sie arbeiten seit 3 Jahren in Deutschland als ausländische Fachkraft mit Berufsabschluss, akademischem Abschluss oder in der Forschung? Dann wird Ihnen auf Antrag eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Wenn Sie in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben, ist dies schon nach 2 Jahren Beschäftigung als Fachkraft möglich.

## **Sie besitzen als Fachkraft eine Blaue Karte EU?**

Dann gelten etwas geringere Anforderungen mit kürzeren Fristen. Bitte informieren Sie sich dazu in der Dienstleistung "Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU" (siehe "Weiterführende Informationen").

## **Verfahrensablauf**

**1.** Beachten Sie bitte unbedingt folgende Hinweise, bevor Sie einen Antrag stellen:

- **Nutzen Sie bitte zuerst die Quick-Checks (unter „Jetzt online erledigen“).** Damit können Sie bequem und schnell feststellen, ob Ihr Antrag voraussichtlich erfolgreich sein wird.
- Überprüfen Sie noch einmal, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen und über die im Abschnitt „Unterlagen“ aufgeführten Dokumente und Nachweise verfügen.
- Der Online-Antrag ist umfangreich, sodass das Ausfüllen einige Zeit dauert. Sie können die Antragstellung aber jederzeit unterbrechen, zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortführen.

**2.** Stellen Sie den Online-Antrag „Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte“

- Bitte halten Sie dafür alle erforderlichen Dokumente möglichst im PDF-Format bereit. Sie können die Dokumente aber auch noch im Antragsprozess mit Ihrem Smartphone oder Tablet fotografieren und hochladen. Folgende Dateiformate sind zugelassen: PDF, JPG, JPEG, und PNG. Die Gesamtgröße Ihrer Dateien darf 100 MB nicht überschreiten. Eine einzelne Datei darf maximal 7 MB groß sein.
- Bevor Sie den Antrag absenden können, müssen Sie die Bearbeitungsgebühr bezahlen.
- Am Ende erhalten Sie ein PDF-Dokument als Bestätigung Ihres Antrags. Damit wird bescheinigt, dass Ihr aktueller Aufenthaltstitel (nationales D-Visum oder Aufenthaltserlaubnis) über das bisherige Gültigkeitsdatum hinaus im Bundesgebiet weiter gültig bleibt. (Dies gilt allerdings nicht, wenn Sie ein Schengen-Visum (C-Visum) für einen kurzfristigen Aufenthalt besitzen.)
- Bitte speichern Sie sich die Bestätigung Ihres Antrages deshalb unbedingt ab und drucken es zudem auch nach Möglichkeit aus.

**3.** Nachdem Sie den Online-Antrag „Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte“ gestellt haben, wird das LEA den Antrag prüfen und sich schnellstmöglich bei Ihnen melden. Soweit nötig, fordert das LEA noch weitere Unterlagen an.

**4.** Wenn Ihr Antrag positiv geprüft wurde, erhalten Sie einen Termin zur Vorsprache.

- Wegen der hohen Zahl an Anträgen kann dies allerdings einige Zeit dauern. Wir bitten Sie hierfür um Verständnis und Geduld.
- Bringen Sie bitte zum Termin vor Ort alle im Einladungsschreiben genannten Unterlagen im Original mit.

## Voraussetzungen

- **Erlaubte Beschäftigung als Fachkraft mit einem Berufsabschluss, einem akademischen Abschluss oder in der Forschung seit 3 oder 2 Jahren**
  - Sie besitzen seit mindestens 3 Jahren einen Aufenthaltstitel, mit denen Ihnen die Beschäftigung als Fachkraft erlaubt ist. Dazu zählen insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a, § 18b oder § 18d Aufenthaltsgesetz.
  - Die Frist verkürzt sich auf 2 Jahre, wenn Sie in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben.
  - Die Zeit des Besitzes eines nationalen Visums wird ebenfalls angerechnet, wenn Sie damit schon erlaubt als Fachkraft beschäftigt waren.
- **Sie sind weiterhin als Fachkraft erwerbstätig**
- **Altersvorsorge**
  - Sie haben für mindestens 36 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Ebenfalls akzeptiert werden Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen eines privaten Versicherungs-Unternehmens oder einer Versorgungs-Einrichtung.
  - Wenn Sie in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben, genügen auch 24 Monate.
- **Ausreichende Deutsch-Kenntnisse**

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- **Gesicherter Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen**
  - Ihr Lebensunterhalt und der Ihrer engen Familienangehörigen (Ehe-/Lebenspartner sowie Kinder) ist gesichert. Sie dürfen keine Leistungen nach dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch von einem Jobcenter oder Sozialamt erhalten (wie zum Beispiel Bürgergeld oder Sozialhilfe) oder einen Anspruch darauf haben.
  - Bei einer familiären Lebensgemeinschaft in einer Ehe oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft kann auch das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners ergänzend berücksichtigt werden.
  - Mit dem Quick-Check Lebensunterhaltsberechnung (unter „Jetzt online erledigen“) können Sie kostenlos prüfen, ob Ihr Einkommen Ihren Lebensunterhalt aktuell sichert.
- **Ausreichende Krankenversicherung**

Sie sind in Deutschland krankenversichert, entweder in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer vergleichbaren privaten Krankenversicherung.

Eine ausländische Krankenversicherung genügt grundsätzlich nicht. Für mehr

Informationen dazu lesen Sie bitte das Merkblatt.

- **Sie haben keine Vorstrafen oder ein offenes Ermittlungsverfahren**
  - Schon Geldstrafen können die Erteilung der Niederlassungserlaubnis hindern.
  - Während ein Ermittlungsverfahren gegen Sie läuft, darf Ihr Antrag auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht bearbeitet werden.
- **Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet**

Vom Vorliegen der Grundkenntnisse wird insbesondere dann ausgegangen, wenn

  - ein Integrationskurs oder der Orientierungskurs „Leben in Deutschland“ erfolgreich abgeschlossen wurde,
  - im Bundesgebiet ein schulischer oder beruflicher Bildungsabschluss erworben wurde oder
  - für mindestens ein Jahr eine schulische oder berufliche Ausbildung im Bundesgebiet absolviert wurde.
- **Ausreichender Wohnraum**

Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum für sich und die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- **Hauptwohnsitz in Berlin**

Sie wohnen in Berlin. Ein Zweit-Wohnsitz in Berlin reicht nicht aus.
- **Aktuelle E-Mail-Adresse**

Das Landesamt für Einwanderung wird über Ihre aktuelle E-Mail-Adresse Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Bitte kontrollieren Sie regelmäßig auch Ihren Spam-Ordner.
- **Für die Online-Antragstellung: Zustimmung zum elektronischen Bezahlverfahren**

Folgende Zahlungsmethoden stehen Ihnen zur Verfügung:

  - Kreditkarte (Visa, Mastercard)
  - Paypal

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (mit Quick-Check)**
  - ausschließlich online möglich
  - Sie erhalten ein PDF-Dokument als Bestätigung Ihres Antrags. Damit wird bescheinigt, dass Ihr aktueller Aufenthaltstitel (nationales D-Visum oder Aufenthaltserlaubnis) über das bisherige Gültigkeitsdatum hinaus im Bundesgebiet weiter gültig bleibt. (Dies gilt nicht, wenn Sie ein Schengen-Visum (C-Visum) für einen kurzfristigen Aufenthalt besitzen.)
  - Bitte speichern Sie sich dieses Dokument deshalb unbedingt ab und drucken es zudem auch nach Möglichkeit aus.
- **Bei Antragstellung durch Bevollmächtigte: Vollmacht mit Angabe des Verfahrensgegenstands**
- **Passkopien (in Farbe)**

Es werden Kopien von den Datenseiten Ihres Passes (mit Ihrem Foto und den Daten zu Ihrer Person) benötigt.
- **Kopie Ihres aktuellen Aufenthaltstitels**
- **Nachweise über Ihre Beschäftigung als Fachkraft**
  - Arbeitsvertrag

- Nachweise über das Netto-Gehalt der letzten sechs Monate
- aktuelle Arbeitgeber-Bescheinigung (nicht älter als 14 Tage)
- **Nachweis über Krankenversicherung in Deutschland**
  - bei einer gesetzlichen Krankenversicherung: elektronische Gesundheitskarte (Kopie Vorder- und Rückseite) oder eine aktuelle Bestätigung der Krankenversicherung
  - bei einer privaten Krankenversicherung: Bescheinigung des Versicherers über Umfang und Kosten der Versicherung nach § 257 Abs. 2a SGB V. Bitte weisen Sie Ihren Versicherer darauf hin, dass Sie die Bescheinigung für einen unbefristeten Aufenthaltstitel brauchen.
- **Nachweise über Größe und Kosten des Wohnraums**

Die Wohnfläche sowie die monatliche Miete oder die Wohn-Kosten der eigenen Immobilie (Haus oder Wohnung) sind wie folgt nachzuweisen.

Bei einer Mietwohnung:

  - Mietvertrag (ohne Hausordnung und Anlagen)
  - Nachweis über die aktuellen monatlichen Kosten (Warmmiete), zum Beispiel Kontoauszüge

Bei einer eigenen Immobilie:

  - Grundbuchauszug Dritte Abteilung
  - Kosten des monatlichen Hausgeldes
  - Eventuell monatliche Kreditkosten für die Immobilie
- **Altersvorsorge**
  - Renten-Information oder Renten-Auskunft der Deutschen Rentenversicherung oder
  - Nachweis über Anspruch auf vergleichbare Renten-Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens
- **Bei einer Berufsausbildung oder einem Studium in Deutschland: Nachweis über den erreichten Abschluss**

Zeugnisse, Urkunden
- **Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des GER**

Insbesondere sind folgende Nachweise möglich:

  - Sprachzertifikat mit einem Gesamtergebnis B 1 des GER oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom,
  - Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs,
  - mindestens 4 Jahre Besuch einer deutschen allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) und im letzten Schulzeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“,
  - Versetzung in die zehnte Klasse einer allgemeinbildenden deutschen Schule,
  - Erwerb der Berufsbildungsreife oder eines gleichwertigen Bildungsstands oder Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule,
  - erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen qualifizierten Berufsausbildung,
  - erfolgreicher Abschluss eines deutschsprachigen Studiums an einer Hochschule oder Fachhochschule oder
  - deutschsprachiger Dokortitel (Promotion) einer deutschen Hochschule
- **Nachweise über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung**

Insbesondere sind folgende Nachweise möglich:

  - Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs,

- Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Orientierungskurs,
- Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen „Test Leben in Deutschland“,
- Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Einbürgerungstest,
- mindestens 4 Jahre Besuch einer deutschen allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) und im letzten Schulzeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“,
- Versetzung in die zehnte Klasse einer allgemeinbildenden deutschen Schule,
- Erwerb der deutschen Berufsbildungsreife oder eines gleichwertigen Bildungsstands oder Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule,
- erfolgreicher Abschluss einer deutschen qualifizierten Berufsausbildung oder Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung im Bundesgebiet für mindestens ein Jahr,
- erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule,
- Erhalt eines deutschsprachigen Dokortitels (Promotion) einer deutschen Hochschule oder
- Erhalt einer staatlichen Zulassung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung (Approbation)

## Gebühren

Für hochqualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

- 73,50 Euro: Bearbeitungsgebühr (im Online-Antrag)
- 73,50 Euro: Erteilungsgebühr (bei Vorsprache mit Termin)

Für Fachkräfte in allen übrigen Fällen

- 56,50 Euro: Bearbeitungsgebühr (im Online-Antrag)
- 56,50 Euro: Erteilungsgebühr (bei Vorsprache mit Termin)

Für türkische Staatsangehörige bis zum vollendeten 24. Lebensjahr

- 13,80 Euro: Bearbeitungsgebühr (im Online-Antrag)
- 13,80 Euro: Erteilungsgebühr (bei Vorsprache mit Termin)

Für türkische Staatsangehörige ab dem vollendeten 24. Lebensjahr

- 23,00 Euro: Bearbeitungsgebühr (im Online-Antrag)
- 23,00 Euro: Erteilungsgebühr (bei Vorsprache mit Termin)

**Hinweis:** Eine Rückzahlung der Bearbeitungsgebühr kommt auch bei Rücknahme des Antrages nicht in Betracht, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde (Prüfung erforderliche Aufenthaltszeiten und/oder Prüfung der übersandten Unterlagen bzw. Übersendung eines Termins zur Vorsprache).

## Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 18c Abs. 1 und Abs. 3**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_18c.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_18c.html))

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Wenn Ihr Antrag positiv geprüft wurde, erhalten Sie einen Termin zur Vorsprache. Im Termin erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung über den rechtmäßigen Aufenthalt bis zur Aushändigung des bestellten Aufenthaltstitels.

Nach der Vorsprache dauert es mindestens 4 Wochen, bis die Niederlassungserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt ist und abgeholt werden kann.

## Weiterführende Informationen

- **Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)**  
(<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>)
- **Merkblatt Krankenversicherung (Landesamt für Einwanderung)**  
([https://www.berlin.de/einwanderung/\\_assets/merkblatt\\_zur\\_krankenversicherung.pdf?ts=1681814139](https://www.berlin.de/einwanderung/_assets/merkblatt_zur_krankenversicherung.pdf?ts=1681814139))
- **Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU (Dienstleistung)**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326556/>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

[https://liste-antraege-bc01.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/LEA/Niederlassungserlaubnis\\_Fachkraefte\\_Quick-Check/index](https://liste-antraege-bc01.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/LEA/Niederlassungserlaubnis_Fachkraefte_Quick-Check/index)

## Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Friedrich-Krause-Ufer in Anspruch genommen werden.